



Nr. 3 - Oktober 2014

Contents

Unternehmensgründung in Saudi Arabien	1
Editorial	3
Saudization: Ein staatlicher Eingriff gegen die Arbeitslosigkeit	4
Doing Business in Egypt (Part 1)	8
Rechtliche Rahmenbedingungen für die Öl- und Gasförderung in Marokko	11
Kurznachrichten	14
Impressum	14

www.germela.com

GERMELA - Lehmweg 17, D 20251 Hamburg
 +49 (0)40 - 480 639 61 ☎ +49 (0)40 - 480 639 61
 Vorsitzender des Germela Beirats: Ole von Beust,
 Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt
 Hamburg von 2001-2010
 Germela: Dr. Thomas Wülfing, Gründer
 WZR Hamburg

www.numov.de

NUMOV, Jägerstr. 63 D, D10117 Berlin
 +49 (0)30 - 206410-0 ☎ +49 (0)40 - 206410-10
 Ehrenvorsitzender des NUMOV: Gerhard Schröder,
 Bundeskanzler a.D., Vorsitzender des NUMOV:
 Dr. Rainer Seele, Vorsitzender Wintershall
 CEO NUMOV: Helene Rang

Unternehmensgründung in Saudi-Arabien

*Dr. Khalid Alnowaiser, Gründer und Senior Partner der Rechtsanwaltskanzlei
 Dr. Khalid Alnowaiser, Dschidda (Saudi-Arabien)*

I. Rechtsformen

Das saudische Gesellschaftsrecht bietet dem ausländischen Investor vier verschiedene Rechtsformen.

Gesellschaften mit Rechtsfähigkeit

1. GmbH (Limited Liability Company)

Die saudische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (arab.: *Scharika dat Al-Mas'ûliyya Al-Mahdûda*) gilt als die mit Abstand beliebteste Gesellschaftsform für ausländische Investoren im Königreich. Die Gesellschaft besteht aus mindestens zwei bis höchstens 50 Gesellschaftern, die bis zur Höhe ihrer Einlage für die Schuld der Gesellschaft einstehen. Eine sog. „Ein-Mann-GmbH“ gibt es – im Unterschied zu Deutschland – nicht. Wird eine Anzahl von 20 Gesellschaftern überschritten, gelten besondere Vorschriften. Unter anderem muss dann eine Gesellschafterversammlung einberufen und aus ihrer Mitte ein dreiköpfiger Aufsichtsrat (*supervisory board*) gebildet werden. Darüber hinaus ist für die GmbH ein Rechnungsprüfer (*auditor*) obligatorisch, der eigens eine Gesellschafterversammlung einberufen kann.

Mit Ausnahme von Versicherungs- und Bankgeschäften, die nicht Zweck der Gesellschaft

sein dürfen, sind dem gesellschaftlichen Betätigungsfeld keine Grenzen gesetzt. Das früher erforderliche Mindestkapital in Höhe von 500.000 Rial ist durch ein königliches Dekret aus dem Jahre 2007 mittlerweile vollständig entfallen, sodass die Höhe des Gesellschaftskapitals nunmehr frei bestimmt werden kann. Eine Ausnahme ergibt sich jedoch für ausländische Investoren: Deren Kapital muss in der Regel auch weiterhin mindestens 500.000 Rial betragen, um als Investition von der *Saudi Arabia General Investment Authority* (SAGIA) genehmigt zu werden. Die Gesellschaft gilt erst nach vollständiger Einzahlung des Gesellschaftskapitals als errichtet. Bei einer fehlerhaft errichteten Gesellschaft haften die Gesellschafter für eingegangene Verbindlichkeiten persönlich, gesamtschuldnerisch und unbegrenzt.

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern (*Board of Directors*) geführt. Eine Fremdgeschäftsführung ist zulässig, die Geschäftsführer müssen also nicht zwingend auch Gesellschafter sein. Die Modalitäten hierfür – wie etwa Aufgabengebiet, Bezahlung und Amtszeit – sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und sollen im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Erreicht der Verlust der Gesellschaft allerdings drei Viertel des Gesamtkapitals, so sind die Geschäftsführer gesetzlich verpflichtet eine Gesellschafterver-



Shaping the future.

We need energy to power our future and Wintershall is working hard to find and develop new oil and gas deposits all over the world. We have both state-of-the-art technology and strong partners at our disposal as well as unrivalled regional and technical expertise particularly in Europe, North Africa, South America, Russia and the Caspian Sea region. We are also expanding our activities in the Middle East. As the largest German-based producer of crude oil and natural gas, we are helping to secure the energy supply, both now and in the future.

www.wintershall.com



A subsidiary of

 **BASF**

The Chemical Company

Editorial



*Sehr geehrte Damen und Herren
liebe Germela-Mitglieder
liebe NUMOV-Mitglieder*

Wenn wir mit Sorge auf die jüngste Entwicklung in einigen Ländern der arabischen Welt schauen und die Frage stellen, wie die sich anscheinend immer schneller drehende Spirale der Gewalt gestoppt werden kann, dann kommen wir an der Erkenntnis nicht vorbei, dass die Konfliktherde nur dann zu befrieden sind, wenn der Nährboden für Terrorismus und Gewalt ausgetrocknet wird.

Hierzu gehört, dass den Menschen die Perspektive gegeben wird, ihr Leben sinnvoll zu gestalten. Diese Perspektive fehlt, wenn es an Ausbildungsmöglichkeiten und an Arbeitsplätzen fehlt. Eine Investition in den Frieden ist daher der Aufbau von Bildungseinrichtungen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Gewährung eines Rechtsrahmens, ohne den wirtschaftlicher Fortschritt nicht denkbar ist.

Dies ist leichter gesagt als getan, zumal nichts über Nacht geschieht. Doch der Anfang muss gemacht werden, wenn nicht jede Hoffnung aufgeben und damit auch unsere eigene Ordnung zerstören werden soll. Die Konflikte im Nahen und Mittleren Osten bedrohen nicht nur die dort lebenden Völker, auch unsere Sicherheit und unser Wohlstand ist in Gefahr.

Zu begrüßen ist daher der Versuch der saudischen Regierung, durch die sogenannte Saudization jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu geben. Wenn die getroffenen Maßnahmen mit einem bedarfsgerechten Bildungssystem verknüpft werden, mag hierin ein hoffnungsvoller Anfang gesehen werden.

Nicht genug kann der Wert eines funktionierenden Rechtssystems betont werden. In diesem Newsletter berichten wir vor allem zum Wirtschaftsrecht in Saudi-Arabien und Ägypten. Im Falle Ägyptens gab es jüngst die außerordentlich gute Nachricht, dass die Anzahl der deutschen Touristen in diesem Jahr wieder um 60% gestiegen ist. Es gibt also auch Positives zu vermelden, auch wenn es leider nie auf der ersten Seite der Nachrichten erscheint.

Wir schließen mit einem Beitrag über den Energiesektor in Marokko ab, einem Land, das nach einem langjährigen Aufschwung sich auch in diesem Jahr stabil zeigt, was anschaulich macht, wie über rechtlich gesicherte Investitionsanreize Ansiedlungserfolge erreicht werden können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre

Dr. Thomas Wülfing
Gründer German Middle East Lawyer Association
WZR Hamburg

Saudization: Ein staatlicher Eingriff gegen die Arbeitslosigkeit

Dr. Thomas Wülfing, Chairman von GERMELA und Senior Partner der WZR Group

Ausgangslage

Das Königreich Saudi-Arabien ist das flächenmäßig größte Land der Golfstaaten des sog. „*Gulf Cooperation Council*“ (GCC), dessen Reichtum maßgeblich von einer natürlichen Ressource bestimmt wird: Öl. Mit beinahe 30 Millionen Einwohnern stellt Saudi-Arabien auch den größten Bevölkerungsanteil auf der arabischen Halbinsel.

Aufgrund des enormen Bevölkerungswachstums der vergangenen Jahrzehnte sind fast zwei Drittel der Einheimischen unter 25 Jahre alt. Das Durchschnittsalter von Männern und Frauen beträgt 21,4 Jahre. Diese Zahlen bieten auf den ersten Blick sehr gute Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und versprechen ein ebensolches Potential hinsichtlich Arbeitsleistung und Kaufkraft.

Dennoch liegt der Anteil ausländischer Arbeitnehmer (= 6,5 Millionen) in Saudi-Arabien bei etwa 90% der Erwerbstätigen. Dieser Umstand ist zwei grundsätzlichen Gegebenheiten geschuldet:

Erstens war es für einfache Arbeiten – etwa in der Baubranche – günstiger ausländische Arbeitskräfte einzustellen, da die Einheimischen in Ansehung von Lohn und Art der Arbeit dazu kaum bereit waren. Außerdem kommen Berufe im Dienstleistungssektor für viele Saudis überwiegend nicht in Frage, weil diese mit dem Stigma sozialer Inadäquanz behaftet sind und sich damit eine solche Arbeit im Ergebnis verbietet. Zweitens fehlte es der einheimischen Bevölkerung für höher qualifizierte Arbeiten – etwa für akademische Berufe – oftmals an der dafür erforderlichen Ausbildung. Daher bedienten sich saudi-arabische Arbeitgeber vorwiegend ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere aus Asien und Afrika, um ihren Bedarf zu decken. Umgekehrt führte dies zu einer hohen Jugendarbeitslosigkeit im Königreich.

Arbeitnehmerzahl	Aktueller Prozentsatz einheimischer Arbeitnehmer in %			
	Rot	Gelb	Grün	Premium
1-10 (sehr klein)	n/a	n/a	n/a	n/a
10-49 (klein)	0-1	2-4	5-24	≥ 25
50-499 (mittel)	0-1	2-5	6-27	≥ 28
500-2.999 (groß)	0-3	4-6	7-30	≥ 31
3.000 und mehr (sehr groß)	0-4	5-7	8-30	≥ 31
Kategorie	Rot	Gelb	Grün	Premium

Das Beispiel für den Bau- und Baustoffsektor soll der Veranschaulichung dienen.

Der staatliche Regulierungsversuch

Das staatlich angeordnete „*Nitaqat*“-Programm (*nitaqat*, arab. = Auswahl, Kategorie) versucht dieser Entwicklung entgegenzuwirken, indem es Quoten für die Beschäftigung Einheimischer festlegt und damit deren Einstellung auf dem privaten Arbeitsmarkt begünstigt. Unter „*Saudization*“ versteht man daher einen staatlichen Mechanismus, der mit ministeriellem Dekret Nr. 4040 des Arbeitsministeriums vom 10. September 2011 eingeführt wurde und seitdem dem Regulierungsversuch des saudischen Arbeitsmarktes zugrunde liegt. Die Umsetzung des Dekrets erfolgte in vier Phasen, dessen letzte Phase im Februar 2012 durchgeführt wurde. Durch das „*Nitaqat*“-Programm werden die Unternehmen zunächst bewertet, um diese sodann in eine von vier Kategorien einordnen zu können, welche wiederum den Anteil der zukünftig zu beschäftigenden Einheimischen – die „*Saudization*“-Quote – festlegt.

Die Bewertung des Unternehmens erfolgt im ersten Schritt anhand der Anzahl der aktuell im Unternehmen beschäftigten einheimischen Arbeitnehmer. Diese Anzahl wird in ein Verhältnis zur Gesamtzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer gesetzt. Dadurch kann ein

aktueller Prozentsatz für das jeweilige Unternehmen ermittelt werden, dem die durchschnittliche Beschäftigung über eine Periode von 13 Wochen zugrunde liegt. Das prozentuale Verhältnis von einheimischen und ausländischen Arbeitskräften wird nunmehr anhand von branchenspezifischen Tabellen des Arbeitsministeriums mit der Gesamtzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer kombiniert. Schließlich kann das Unternehmen anhand dieser Tabellen einer Kategorie (= *nitaqat*) zugeordnet werden, die die weitere Unternehmenspolitik hinsichtlich bestehender und zukünftiger Arbeitsverhältnisse bestimmt.

Ein mittelständisches Unternehmen, das 60 Mitarbeiter beschäftigt, von denen nur 3 einheimische, d. h. saudi-arabische, Arbeitnehmer sind, wird dementsprechend in der Kategorie „Gelb“ eingestuft.

Diese Einstufung findet ohne Einschränkung auf alle Unternehmen in sämtlichen Branchen durch Erteilung eines entsprechenden Zertifikats Anwendung. Davon ausgenommen sind lediglich sehr kleine Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern, die nur mindestens einen saudischen Arbeitnehmer beschäftigen müssen, und *Start-ups*,

denen eine Schonfrist zukommt. Die jeweiligen Kategorien sollen den Unternehmen zur Beschäftigung Einheimischer Anreize setzen und stellen bei Verstößen gegen die staatlichen Vorgaben Strafen in Aussicht:

1. Kategorie „Rot“

- Kein Erhalt von neuen Visa
- Keine Übertragung von Visa
- Keine Möglichkeit, „Grün“- und „Premium“-Kategorie Unternehmen an der Übertragung von Visa ihrer Arbeitnehmer zu hindern
- Keine Erneuerung von Arbeitserlaubnissen ihrer Arbeitnehmer
- Keine Änderung der Berufe ihrer Arbeitnehmer
- Keine Erlaubnis zur Eröffnung neuer Filialen oder Arbeitsstätten

2. Kategorie „Gelb“

- Grundsätzlich kein Erhalt neuer Visa; nur, wenn zwei ausländische Arbeitnehmer das Unternehmen verlassen
- Keine Übertragung von Visa
- Keine Möglichkeit, „Grün“- und „Premium“-Kategorie Unternehmen an der Übertragung von Visa ihrer Arbeitnehmer zu hindern

3. Kategorie „Grün“

- Anfrage für Visa für ausländische Arbeitnehmer alle zwei Monate zulässig
- Anwerbung von Arbeitnehmern aus „Rot“- oder „Gelb“-Kategorie Unternehmen und Übertragung ihrer Visa ohne Zustimmung des Arbeitgebers zulässig
- 6-monatige Schonfrist bei ausgelaufenem Zertifikat
- Änderung von Berufen für ausländische Arbeitnehmer zulässig (Aus-

nahme: für saudische Arbeitnehmer reservierte Arbeitsplätze)

- Erneuerung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Arbeitnehmer zulässig, wenn diese für 3 oder mehr Monate gültig sind

4. Kategorie „Premium“

- Vereinfachungen bei der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer

Anwerbung von Arbeitnehmern aus „Rot“- oder „Gelb“-Kategorie Unternehmen und Übertragung ihrer Visa ohne Zustimmung des Arbeitgebers zulässig

- einjährige Schonfrist bei ausgelaufenem Zertifikat
- Übertragung von Visa potentieller ausländischer Arbeitnehmer von anderen Unternehmen, auch wenn die vorgeschriebene Zweijahresfrist für eine Beschäftigung beim ersten Arbeitnehmer noch nicht abgelaufen ist

Die Einordnung des Unternehmens in eine Kategorie entscheidet letztendlich auch über das wirtschaftliche Fortkommen des Unternehmens. Tatsächlich können nur solche Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt ausländische Fachkräfte akquirieren, die sich in der „Premium“- oder „Grün“-Kategorie wiederfinden, mithin bereits eine hohe Anzahl an Einheimischen beschäftigen und die höchste „Saudization“-Quote erfüllen.

Aufnahme und Erfolg

Der staatliche Regulierungsauftrag für den Arbeitsmarkt wird aus der sehr hohen und steigenden Arbeitslosenquote, insbesondere unter jugendlichen Saudis, abgeleitet. Ob hierdurch tatsächlich die ausgegebenen Ziele einer qualifizierten Ausbildung und Beschäftigung saudischer Jugendlicher erreicht werden kann, ist bislang durchaus kontrovers diskutiert worden. Hierzu hat insbesondere der mäßige Erfolg des „Nitaqa“-Programms beigetragen.

Zahlreiche Unternehmen können den



Dr. Thomas Wülfing

Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften nicht im Inland decken und müssen daher im Ausland nach geeigneten Arbeitnehmern suchen. Dabei werden sie zumeist in Afrika und Asien fündig, da sie die dortigen Arbeitnehmer mit höheren Lohnangeboten als in deren Heimatländern in das Königreich locken können. Um die hohen Standards dennoch einzuhalten und um in den Genuss eines „Premium“-Kategorie-Unternehmens zu gelangen, stellen Arbeitgeber nunmehr nur *pro forma* einheimische Arbeitnehmer ein, die bei einem niedrigen „Gehalt“ zu Hause bleiben. Dadurch erfüllen sie die gesetzliche Quote und können qualifizierte, ausländische Arbeitskräfte nach ihrem Bedarf einstellen.

Die Einführung der „Saudization“-Quote setzt erst bei der Beschäftigung an, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist; richtigerweise müsste die Jugendarbeitslosigkeit bereits an der Wurzel bekämpft werden, indem jungen Saudis eine entsprechende Ausbildung zu Teil wird. Nach Ansicht des saudischen Bildungsministers Prinz Faisal bin Abdullah sei die Nationalisierung des Arbeitsmarktes nicht die Lösung. Vielmehr müssten Arbeitsmöglichkeiten für Saudis geschaffen werden, indem die Wirtschaft in solchen Sektoren gestärkt wird, in denen Saudis arbeiten wollen und können. Nur Bildung schaffe qualifizierte einheimische Arbeitskräfte, und durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung einheimischer Arbeitnehmer könne die Jugendarbeitslosigkeit überwunden und auch die Abhängigkeit des Königreichs von Öl verringert werden. Dem ist vollumfänglich zustimmen. ●

Fortsetzung von Seite 1

sammlung einzuberufen, um eine Entscheidung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Die Geschäftsführer haften der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und im Rahmen ihres Aufgabengebiets entstehen.

2. Aktiengesellschaft (Joint-Stock Corporation oder Joint Stock Company)

Die Aktiengesellschaft nach saudi-arabischem Recht (arab.: *Scharikat Al-Musâhama*) erfordert ein Mindeststammkapital in Höhe von 2 Millionen Rial (etwa 400.000 EUR). Werden die Aktien der AG der Öffentlichkeit zum Bezug angeboten – was klassischerweise bei einem Börsengang der Aktiengesellschaft geschieht – so beträgt das Mindeststammkapital 10 Millionen Rial. Der Wert einer Aktie darf in diesem Falle nicht weniger als 50 Rial betragen. Zur Gesellschaftsgründung muss mindestens die Hälfte des erforderlichen Kapitals eingezahlt sein.

Für die Errichtung einer Aktiengesellschaft ist zum einen deren Gründung (*incorporation*), zum anderen deren Veröffentlichung (*publication*) erforderlich. Erstere erfolgt durch Aufbringung des Mindestkapitals und Unterzeichnung eines Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschaftsgründer. Dieses Vorgehen entspricht der konstitutiven Anmeldung zum Handelsregister im deutschen Aktiengesetz (AktG). Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt oder durch Genehmigung des Handelsministers zu erfolgen. Nachdem der Minister die Gründung der Gesellschaft bekanntgegeben hat, gilt diese als ordnungsgemäß gegründet. In diesem Moment geht die Haftung von den Gesellschaftern auf die Gesellschaft über.

Teilweise bedarf die Gründung einer AG der Genehmigung des saudischen Königs oder des zuständigen Ministers, wenn es sich beispielsweise um öffentliche Versorgungsbetriebe oder Geschäfte im Banksektor handelt. Das besondere Verfahren in diesen Fällen ist an zahlreiche Fristen gebunden und bedarf u.a. einer vorhergehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie einer Genehmigung



Dr. Khalid Alnowaiser

des Börsenganges durch den Handelsminister.

Die Aktiengesellschaft verfügt über drei Hauptorgane: Den Vorstand, die Versammlung der Aktionäre und einen Rechnungsprüfer.

Die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft obliegt dem Vorstand (*board of directors*), der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss und deren Amtszeit von der Hauptversammlung auf maximal 3 Jahre bestimmt werden kann. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt die Ab-/Berufung der Vorstandsmitglieder. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zur Unzeit zurück, so ist es der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied muss einen Mindestanteil i. H. v. 10.000 Rial (etwa 2.000 EUR) an Aktien besitzen und darf keine mit dem Geschäft der Gesellschaft konkurrierenden Tätigkeiten ausüben. Beides dient der Bindung der Vorstandsmitglieder an das Unternehmen und schafft einen eigenen Anreiz zu dessen Wertsteigerung. Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für Schäden gesamtschuldnerisch, die durch Misswirtschaft oder durch Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung entstehen. Diese Haftungsbestimmungen sind nicht dispositiv.

Die Versammlung der Aktionäre (*stockholder meeting*) entspricht der Hauptversammlung im deutschen Recht. Die Rechte der Aktionäre bestimmen sich nach der Aktienanzahl. Erst die Inhaberschaft von mindestens 20 Aktien berech-

tigt beispielsweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung; auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Gesamtkapitals halten, muss der Vorstand eine Hauptversammlung einberufen. Für die Aktionäre günstigere Regelungen können aber in der Satzung getroffen werden.

Schließlich muss ein Rechnungsprüfer (*auditor*) von der konstituierenden Hauptversammlung bestellt werden. Der Beschluss darüber ist dem Handels- und Industrieminister bekannt zu geben. Der Rechnungsprüfer darf nicht mit einem Gründungs- oder Vorstandsmitglied der Gesellschaft identisch sein oder technische bzw. administrative Tätigkeiten in der Gesellschaft ausüben. Dem Rechnungsprüfer werden umfassende Rechte bei seiner Tätigkeit eingeräumt. So kann er beispielsweise die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Er muss jedoch auch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen überprüfen und einen Tätigkeitsbericht auf der Hauptversammlung abgeben.

3. Kommanditgesellschaft auf Aktien (Partnership Limited by Shares)

Eine der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vergleichbare Gesellschaftsform ist die Partnership Limited by Shares (arab.: *Scharikat Al-tawsiya bi'l Ashum*). Diese besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter und mindestens vier Gesellschaftern, die für die Schulden der Gesellschaft nur mit der Höhe ihrer Aktieneinlage haften. Letztere, die sog. „Kommanditaktionäre“, dürfen die Gesellschaft nach außen hin nicht vertreten. Die Geschäftsführung obliegt einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern. Aus der Mitte der Kommanditaktionäre wird ein mindestens dreiköpfiger Aufsichtsrat (*supervisory board*) gewählt.

Das Stammkapital der KGaA beträgt mindestens 1 Million Rial, wobei der Wert einer Aktie mindestens 50 Rial betragen muss. Die Vorschriften der Aktiengesellschaft hinsichtlich Gründung, Anmeldung, Aktionärsversammlung und Finanzen finden entsprechende Anwendung auf die KGaA.

4. Partnerschaftsgesellschaft (Professional Partnerships)

Mit ministerieller Verfügung Nr. 41 aus dem Jahre 1991 wird ausländischen Angehörigen der sog. „freien Berufe“ ein Zusammenschluss in inländischen Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht. Zu den davon erfassten Berufsgruppen zählen Steuerberater, Architekten, Rechtsanwälte und Ingenieurbüros. Sie werden – nach Lizenzierung durch das Handels- und Industrieministerium – mit einer saudischen Rechtspersönlichkeit ausgestattet und dürfen eine Niederlassung im Königreich eröffnen, die demselben Berufszweig angehört. Das ausländische Unternehmen muss bereits seit 10 Jahren bestehen und einen exzellenten Ruf auf dem jeweiligen Gebiet genießen. Eine Haftungsbeschränkung der Partnerschaftsgesellschaften ist nicht zulässig. Schließlich ist ein sog. „Sponsor“ erforderlich, d. h. ein Einheimischer muss mit mindestens 25% an der Gesellschaft beteiligt sein.

Andere Rechtsformen

5. Zweigniederlassung (Branch)

Eine Zweigniederlassung erfordert ebenso eine Mindestinvestitionssumme wie die übrigen von der SAIGA genehmigungspflichtigen Auslandsinvestitionen. Allerdings tritt durch die Zweigniederlassung keine Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital ein, wie dies gerade durch GmbH und AG beabsichtigt ist. Die Eröffnung einer Zweigniederlassung erscheint insoweit schon nicht lohnenswert, weil sie damit gegenüber anderen Investitionsformen keine nennenswerten Vorteile aufweist. Sie ist vielmehr auf das Betätigungsfeld der Muttergesellschaft beschränkt. Schließlich ist auch ein inländischer „Sponsor“ erforderlich.

6. Repräsentanzbüro (Representative Office)

Durch ein Repräsentanzbüro kann ein ausländischer Produzent infolge der Resolution des Handels- und Industrieministers Nr. 1532 aus dem Jahre 1975 einen eigenen Stützpunkt im einheimischen Markt errichten. Diese nach saudischem Recht errichteten sog. „Techni-

cal and Scientific Offices“ (TSOs) werden von dem jeweiligen Produzenten selbst geführt und erfordern kein Mindestkapital. Sie bedürfen einer Lizenz, dürfen aber mangels aktiver Gewerbeerlaubnis keine eigenen Geschäfte abschließen. Das TSO ist ausschließlich dazu gedacht, den saudi-arabischen Vertretern und Vertreibern der Waren des ausländischen Produzenten, technische und wissenschaftliche Unterstützung zu geben sowie Markt- und Produktforschung am einheimischen Markt zu betreiben. TSOs sind damit für Werbung, Akquise und Support geeignet, nicht aber für den eigenen Warenvertrieb.

II. Investitionen

Ausländische Investitionen sind durch königliches Dekret M/1 vom 05. Juni 2000 im Investitionsgesetz geregelt. Nach dem Investitionsgesetz müssen Unternehmen mit ausländischen Anteilseignern eine Lizenz erwerben, die von der *Saudi Arabian General Investment Authority* (SAGIA) ausgegeben wird. Im Gegenzug unterstützt die SAGIA ausländische Investoren mit Informationen und leistet Hilfestellung bei allen investitionsbezogenen Geschäften. Sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, sind Höhe und Dauer der Investition nicht beschränkt. Damit ist auch ein 100%-iges Eigentum ausländischer Investoren an einheimischen Unternehmen erlaubt. Ausnahmen finden sich auf der vom obersten Wirtschaftsrat (*Supreme Economic Council*) in regelmäßigen Abständen veröffentlichten sog. „Negativliste“. In den darin aufgeführten Gebieten ist eine Betätigung ausländischer Investitionen nicht zulässig. Dabei handelt es sich teilweise um sensible Wirtschaftsbereiche, wie beispielsweise die Rüstungsindustrie, die Energieversorgung und andere sicherheitsrelevante Geschäftsfelder oder dem Königreich besonders wichtige Gebiete, wie beispielsweise die Ölförderung und -verarbeitung sowie Immobilien und Touristik in den beiden heiligen Pilgerstädten des Islam, Mekka und Medina. Betätigungen in den Bereichen Transport, Kommunikation und Verlagswesen sind für ausländische Investoren ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen. Ausländer erfahren im Königreich schon

durch das Investitionsgesetz einen gewissen Grad an Sicherheit ihrer Investitionen, der den internationalen Standards entspricht. Dem Grundsatz der sog. „Inländerbehandlung“ entsprechend genießen ausländische Investoren sämtliche Vergünstigungen, die auch inländische Unternehmen erhalten. Dies gilt insbesondere in steuerlicher Hinsicht. Eine vollständige Rückführung der im Königreich erzielten Gewinne und der Erwerb von Grundeigentum sind zulässig. Dabei sind eine willkürliche Beschlagnahme oder eine entschädigungslose Enteignung von Eigentum durch den Staat unzulässig. Unbeschadet anderslautender internationaler Vereinbarungen sollen Streitigkeiten grundsätzlich gütlich, andernfalls nach saudi-arabischem Recht beigelegt werden.

Deutsche Investoren können sich im Falle von Direktinvestitionen (*foreign direct investment*, FDI) überdies auf das zwischen Deutschland und Saudi-Arabien bestehende Investitionsschutzabkommen vom 29. Oktober 1996 berufen (BGBl. 1998 II, 593). Darin sind grundlegende Investitionsschutzstandards niedergelegt, die dem Investor im Gastland Saudi-Arabien beispielsweise eine sog. „gerechte und billige Behandlung“ (*fair and equitable treatment*, FET) zusichern sowie im Falle von (*de facto*-) Enteignungen eine umgehende, angemessene und effektive Entschädigung zugestehen. Darüber hinaus werden die fremdenrechtlichen Mindeststandards durch die sog. „Inländerbehandlung“ und das sog. „Meistbegünstigungsprinzip“ komplettiert. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Gaststaat und dem Investor kann letzterer ein Schiedsgericht beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) anrufen.

III. Steuern

Grund und Höhe steuerlicher Abgaben sind im königlichen Dekret M/1/1425 H aus dem Jahre 2004 geregelt. Die Steuerpflichtigkeit bestimmt sich anhand zweier Merkmale: Nationalität und Wohnort. Steuerpflichtig sind grundsätzlich Ausländer und Unternehmen, soweit Ausländer an ihnen beteiligt sind, die im Königreich ansässig sind. Bei natürli-

Fortsetzung auf Seite 13

Doing Business in Egypt (Part 1)

Maher Milad Iskander, Founder and Senior Partner of Maher Milad Iskander Lawyers & Counselors, Cairo (Egypt)

The country's key points

The naturally grown infrastructure benefits not only the country's but also the continent's economies as a whole, representing a hub for the distribution of goods throughout three continents, namely Africa, Asia and Europe. Two important waterways flow through its territory, the Nile and the Suez Canal, which connect eleven East-African countries from Tanzania to Egypt, as well as the Mediterranean and the Red Sea respectively. The country's capital is Cairo. Being the largest city in the Middle East, it is where the majority of commerce is generated or passes through. Besides there are some major cities, e.g. Alexandria, Giza, Port Said, Suez, Hurgada, Luxor and Sharm el-Sheikh. Main Sea Ports and Terminals are located in Alexandria, Damietta, El Dekheila, Port Said, Suez, and El-Sukhna.

As of 2014 the country's population measures almost 86 million people, comprising of a highly qualified and cheap labour force of 27.2 million. While Arabic is the official language, English and French are widely spoken and understood especially in business areas. The economy's key sectors are found in Tourism, Textile, Communication and Information Technology, Financial Services, Education, Healthcare, Logistics and Transportation, Petrochemicals, Renewable Energy, Retail, Real Estate, Pharmaceuticals and Agribusiness. Hence, Egypt's economy is among the most diverse in the Middle East and North Africa, helping to ensure long-term growth prospects for all sectors.

Terms of Investment

Choosing the appropriate corporate entity certainly is one of the first steps to take in respect to foreign investment in Egypt. Depending on the nature of the business, the objective of the investor(s) and the size of the aspired investment, the country provides a variety of such entities: Limited Liability Company, Part-

nership, Limited Partnership, Limited Liability Partnership and Joint Stock Companies. Due to the so-called "One-Stop-Shop" Principle, the entire business registration takes place in one location, meeting the multiple needs of their customers in a comparatively short timespan. Companies have to be registered in the Commercial Registry and are subject to the supervision and inspection of GAFI (General Authority for Investment).

In this regard foreign investors have to meet the same regulatory needs and are subject to the same laws as Egyptian nationals, i.e. the general corporate and commercial system. Being a Member of the World Trade Organisation (WTO) since 1995 and therefore according to the GATT's national treatment clause, nationals and foreigners have to be treated alike. Moreover, in 1997 the government established a "Law of Investment Guarantees and Incentives" in order to attract foreign industrial and commercial settlement including a wide range of activities, such as transportation, infrastructure, finance, health care, mining and drilling.

Some direct investment areas relating to economically significant entities need special approval by the government; only few areas are exclusively owned by it (e. g. the defence sector). Cross border transfer of profit is widely guaranteed, since there is no exchange control affecting inward or outward investment. There are no restrictions on repatriation of capital, profits, dividends and interest by foreign investors. Any natural or juristic person has the right to retain and transact with foreign currency generated from operations in Egypt.

Taxation

Taxes in Egypt are generally administered by the Egyptian Tax Authority (ETA). The applicable taxes in Egypt distinguish between personal and corporate taxes, the last of which are relevant for both companies and partnerships.

Corporate taxes firstly consist of corporate income taxes, which are imposed on the totality of a company's profit. The profit is measured irrespective if derived from Egypt or from abroad, unless the foreign activities are performed through a permanent establishment located abroad. If the company's total annual income does not exceed 10 million EGP, the tax rate is at 20%; if it exceeds this threshold, the tax rate is at 25%. A special tax rate applies to oil prospecting and production companies. Their profits are taxed by 40.55%. Taxation is always imposed on the annual net income, i. e. the total revenue after deducting the costs and expenses that are necessary for obtaining the profit. Foreign companies resident in Egypt are subject to tax only on their profits derived from Egypt. To mitigate the effects of double taxation for multinational enterprises, Egypt has entered into double taxation treaties with more than 45 countries.

Corporate taxes secondly comprise of sales taxes. Sales tax applies to locally manufactured goods and imported goods. Sales tax needs to be paid by manufacturers of goods, traders, suppliers of taxable services and importers of taxable commodities or services for commercial purposes. The standard sales tax rate levied on commodities is 10%.

Investment Incentives

The above mentioned "Law of Investment Guarantees and Incentives" (Law No. 8 of 1997) is specifically enacted to attract foreign investors. It applies to a huge number of activities, which are listed in its Article 1:

- Reclamation and cultivation of barren and desert lands.
- Animal, poultry and fish production. Manufacturing and mining.
- Overseas maritime transport.
- Financial leasing.



Maher Milad Iskander

- Preparation and development of selected industrial zones.
- Hotels, motels, hotel apartments, tourist villages and tourist transportation.
- Refrigerated transportation of goods, refrigerators for the purposes of storing crops, manufactured products and foodstuffs, container stations and grain silos.
- Air transport and directly related services.
- Petroleum services in support of drilling, exploration as well as gas transport and delivery.
- Housing complexes for the purposes of full, unfurnished lease for non-commercial users.
- Infrastructure operation including potable water, sewage, electricity, roads and communications.
- Hospital, medical, and therapeutic centres that offer 10 per cent of their capacities free of charge.
- Venture capital.
- Production of computer programs or systems.
- Projects funded by the Social Fund for Development.

- Development of new urban zones
- Software designing and production.
- Establishment and management of technological zones.
- Credit classification.
- Deductions.
- Establishment, management and operation or maintenance of river transportation for groups within and between new cities and urban communities.
- Collecting garbage, waste disposal (whether of production or service activities), and waste treatment.
- Performance management of industrial projects.

Within the sectors comprising these activities, the Egyptian investment law offers some notable advantages regarding foreign direct investment. First of all an enterprise located in Egypt can be wholly owned by foreigners. While there usually is a certain percentage, which must be owned by nationals of the host country, Egypt offers full ownership to foreign persons or companies. The law provides for certain principles that guarantee the preservation of this ownership.

Firstly, companies and establishments shall not be nationalized or expropriated. Secondly, products are not subject to administrative compulsory pricing. And thirdly, companies are allowed to fully repatriate their capital and profits. This by far exceeds the requirements of the fair and equitable treatment standard in international investment law. The FET-Standard, for instance, admittedly requires full compensation in the case of expropriation, but does not guarantee ownership as a matter of principle.

In addition to incentives on foreign direct investment in general, there are several incentives in the field of taxation. Foreign experts' salaries are exempted from income tax if they stay in Egypt for less than one year. Productive assets and building materials imported for establish-

ing the project are subject to a unified import tax of 5%. This way, the government is targeting technology and know-how to stay in the country. Furthermore, tax exemptions are granted from 5 up to 20 years for projects set up in particular rural and sparsely populated areas of Egypt. Finally, there is a life exemption for projects in the free zones.

Investment Zones

Law No. 19 of 2007 prepared the basis for the establishment of investment zones, which was neither included in the investment guarantees nor in the incentives law before. Under the so-called "Investment Zones System" the Prime Minister is allowed to designate an area by decree to be specialized in whatever investment domain stipulated by the law. Hence, the Prime Minister's decree No. 1675 of 2007 was issued to regulate the work at investment zones for example.

According to the law's reasoning the main objectives of the investment zones are threefold: firstly, they are aimed at establishing integrated clusters in all fields. Secondly, the zones are ascribed to the private sector for development, management and promotion. Thirdly, it is intended to widen the scope of economic and social development across the country with the best employment of Egypt's competitive advantages in the long run.

There are multiple advantages offered by the Investment Zones System:

- Business homogeneity in the single zone, offering competitive costs for operating and marketing thanks to industrial integration.
- Unique administration system that facilitates the application of all management procedures through dealing with one single regulator.
- No restrictions over projects' capital and legal form.
- Projects established in the investment zones have the right to deal with the local market.
- Streamlined customs system for

smoother importation and exportation for the projects at the zone.

- Availability of a package of logistic services for projects.
- Goods manufactured within investment zones enjoy the Egyptian origin feature as regards to bilateral agreements with Arab and African countries (Common Market for Eastern and Southern Africa, COMESA).

Moreover, projects established in investment zones enjoy multiple guarantees, some of which are already known from Egypt's terms of investment in general:

- Companies which are established in the investment zones are exempted from stamp & documentation tax for a period of five years starts from the date of registering the company at the commercial register, as well as the contracts for land registration which is necessary for a companies' establishment.
- Companies and establishments within the investment zone shouldn't be nationalized or confiscated.
- It is not permitted by an administrative way to impose receivership on companies and enterprises or seize or freeze its money and assets.
- It is not permissible for any administrative party to intervene in the pricing of companies products or to determine its profit.

- It is not permissible for any administrative party to cancel or suspend the use of real estate license, which permits the use of a company or the establishment in whole or in part except in the case of violation of the license terms.
- The board of directors is responsible for approving projects that will be established in the investment zone and entitled to issue all licenses required to facilitate the procedures.

On top of this, in 2002 the government of Egypt enacted Law No. 83 establishing economic zones of a special nature, hereinafter referred to as "Special Economic Zones" (SEZ), that are administered by the General Authority for Investment (GAFI).

The North-West Gulf of Suez Special Economic Zone (SEZone), located in the Suez Governorate in the Sokhna area and adjacent to the Sokhna Port near the southern entrance to the Suez Canal, was the first economic zone with a special nature created by Presidential Decree No. 35 for the year 2003.

In addition to the goals striven for by other investment zones in the country, the SEZs specifically target the enhancement of the Egyptian economy's standard of knowledge, through e.g. improving labor expertise and technical skills as well as technology transfer.

In order to achieve these goals, SEZs present unrivaled incentives, which even

excel the benefits derived from the Egyptian investment law *per se*:

- 10% corporate tax.
- All imports are 100% exempted from duties and sales taxes.
- 5% personal income tax.
- Market Access using Egypt Trade agreements like QIZ, COMESA, EFTA, Agadir, EU and GAFTA, accessing 1.8+ billion customers through multi-trade agreements.
- Upon export to the local market, duties and sales tax are paid on imported components only; Egyptian origin certification is granted.
- "One-Stop-Shop" principle through legislation, that provides the body with single-point authority over other government agencies in core areas. Dispute Settlement Center
- Competitive production center in the Middle East-North Africa in many sectors.
- The Authority has a supreme committee that supervises the taxation system in SEZone.
- The Authority has a special customs service under the supervision of a supreme customs committee.

Doing Business in Egypt (Part 2) will follow in the next issue of German Middle East Lawyers News.



Der Nah- und Mittelost-Verein präsentiert in Kooperation mit dem Bundesanzeiger Verlag den **Business-Guide Türkei: Erfolg und Rechtssicherheit bei Markteinstieg und Geschäftsaufbau**. Der Business-Guide Türkei bietet weitreichende Informationen zu wichtigen türkischen Branchen, Regionen und Persönlichkeiten. Hintergründe zu gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen werden mit rechtlichen Hinweisen zum Markteintritt und praktischen Analysen zum Geschäftsaufbau verbunden.

Business-Guide Türkei



Bestellung:

Fax: +49 (0)30 – 206410-10
E-mail: numov@numov.de

- Hiermit bestelle ich ___ Exemplare des Business-Guides Türkei zum Preis von 39,80 € plus 3 € Versand je Exemplar (Internationaler Versand plus 15 €).
- NUMOV-Mitglieder erhalten den Business-Guide Türkei zum Preis von 29,90 € plus Versand.
- Ich bin NUMOV-Mitglied.
- Ich habe den Betrag auf das Konto des Nah- und Mittelost-Vereins e.V. überwiesen. IBAN DE31 100 700 9291261 00, BIC(SWIFT) DEUT DE DBBER bei der Deutschen Bank Berlin (Versand an Nichtmitglieder nach Zahlungseingang, bei Mitgliedern auf Rechnung).

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Öl- und Gasförderung in Marokko

Marcel Trost, Rechtsanwalt und Vice Head of Middle East Department der WZR Group

Allgemeines

Trotz der vorhandenen Öl- und Gasproduktion Marokkos bleibt das Land aufgrund der verhältnismäßig wenig erforschten Rohstoffvorkommen deutlich hinter seinen Förderungsmöglichkeiten zurück. Im Gegensatz zu seinem ölfördernden Nachbarstaaten Algerien und Libyen wird Marokko von allen nordafrikanischen Ländern am wenigsten mit Öl- und Gasexport assoziiert. Außerdem ist das Land größtenteils auf Importe zur Deckung des eigenen Energiebedarfs angewiesen.

Abhilfe soll eine im Mai erfolgte Änderung des sog. *Hydrocarbon Code* schaffen. Unter dem *Hydrocarbon Code* ist ein Zusammenfassung mehrerer Gesetze und Dekrete (u.a. Law n°21-90 vom 1. April 1992 in der Fassung vom 15. Februar 2000 und das Dekret n° 2-93-786 vom 3. November 1993) zu verstehen. Der *Hydrocarbon Code* sieht zahlreiche Vergünstigungen für Unternehmen vor, welche das Auffinden von Rohstoffvorkommen (Kohlenwasserstoffe) und den anschließenden Abbau betreiben.

Zuständige Behörde für die Unterstützung und Entwicklung der Öl- und Gasförderung in Marokko ist das 2005 gegründete *National Office of Hydrocarbons and Mines (ONHYM)*. Das ONHYM untersteht dem Energieminister und vertritt das Land gegenüber dem Unternehmen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Öl- und Gasförderung. Die Vorkommen gehören allein dem Staat.

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Öl- und Gasförderung im Überblick dargestellt.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren zur Öl- und Gasförderung ist zweistufig ausgestaltet. Die Erforschung (ohne Probe-

bohrungen) auf die Geeignetheit eines Gebiets zur Öl- und Gasförderung und die Genehmigung zum Abbau der Rohstoffe sind streng getrennt. Nach einer ersten Interessenbekundung des Unternehmens wird ein sog. *Reconnaissance Contract* mit dem OHYM abgeschlossen.

Durch den Vertrag wird das Unternehmen verpflichtet, einen vertraglich festgelegten Teil des Landes auf die Existenz von Erdöl- und Gasvorkommen hin zu erforschen. Das Unternehmen bekommt von der Behörde ein 12-monatiges, ggf. exklusives Erforschungsrecht für das Gebiet; im Gegenzug wird es zu einem Mindestinvestment verpflichtet (*Minimum Reconnaissance Work Program*). Außerdem wird das Unternehmen verpflichtet, die Mitarbeiter des ONHYM fortzubilden und über die Forschungsergebnisse zu unterrichten. Das Unternehmen hat zur Absicherung seiner vertraglichen Pflichten eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen, welche der Höhe des Mindestinvestment entspricht. Nach dem Ablauf der 12-monatigen Erforschungsphase hat das Unternehmen drei Möglichkeiten:

- a. Falls das Gebiet zur Öl- und Gasförderung ungeeignet ist, werden alle Rechte an dem Gebiet aufgegeben und ggf. ein neuer *Reconnaissance Contract* für ein anderes Gebiet abgeschlossen.
- b. Die vertragliche Laufzeit wird verlängert, sofern dies für die komplette Erforschung notwendig ist.
- c. Falls das Gebiet zur Öl- und Gasförderung geeignet ist, wird ein Förderungsvertrag, das sog. *Petroleum Agreement* mit dem ONHYM abgeschlossen.

Im Fall c) wird dem Unternehmen per Dekret des zuständigen Energieministers zunächst eine Explorationserlaubnis erteilt, welche die Durchführung von Probebohrungen gestattet. Der Erlass des Dekrets wird im Gesetzesblatt bekannt-



Marcel Trost

gegeben und ist öffentlich einsehbar. Die Erlaubnis wird i.d.R. innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung erteilt.

Das Explorationsverfahren ist für die sichere Erkenntnis, dass kommerziell verwertbare Kohlenwasserstoffvorkommen in dem konkreten Gebiet existieren, notwendig. Außerdem soll die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens getestet werden, bevor es zu der Erteilung einer Produktions- und Abbauerlaubnis durch das Land kommt. Die Explorationserlaubnis wird exklusiv (keine Konkurrenzunternehmen) für das Gebiet und auf acht Jahre erteilt. Sie kann vertraglich höchstens zweimal verlängert werden. Das ONHYM ist zu 25% an der Explorationserlaubnis beteiligt; dies soll einen entsprechenden Informationsfluss zwischen dem Unternehmen und der Behörde sicherstellen. Die Kosten des Explorationsverfahrens hat allerdings zu 100% das Unternehmen zu tragen.

Sofern die Probebohrungen die Existenz von kommerziell verwertbaren Rohstoffvorkommen bestätigen, kann das Unternehmen eine gebietsexklusive Abbau- und Produktionskonzession (*Exploitation Concession*) beantragen. Die Konzession wird für maximal 25 Jahre

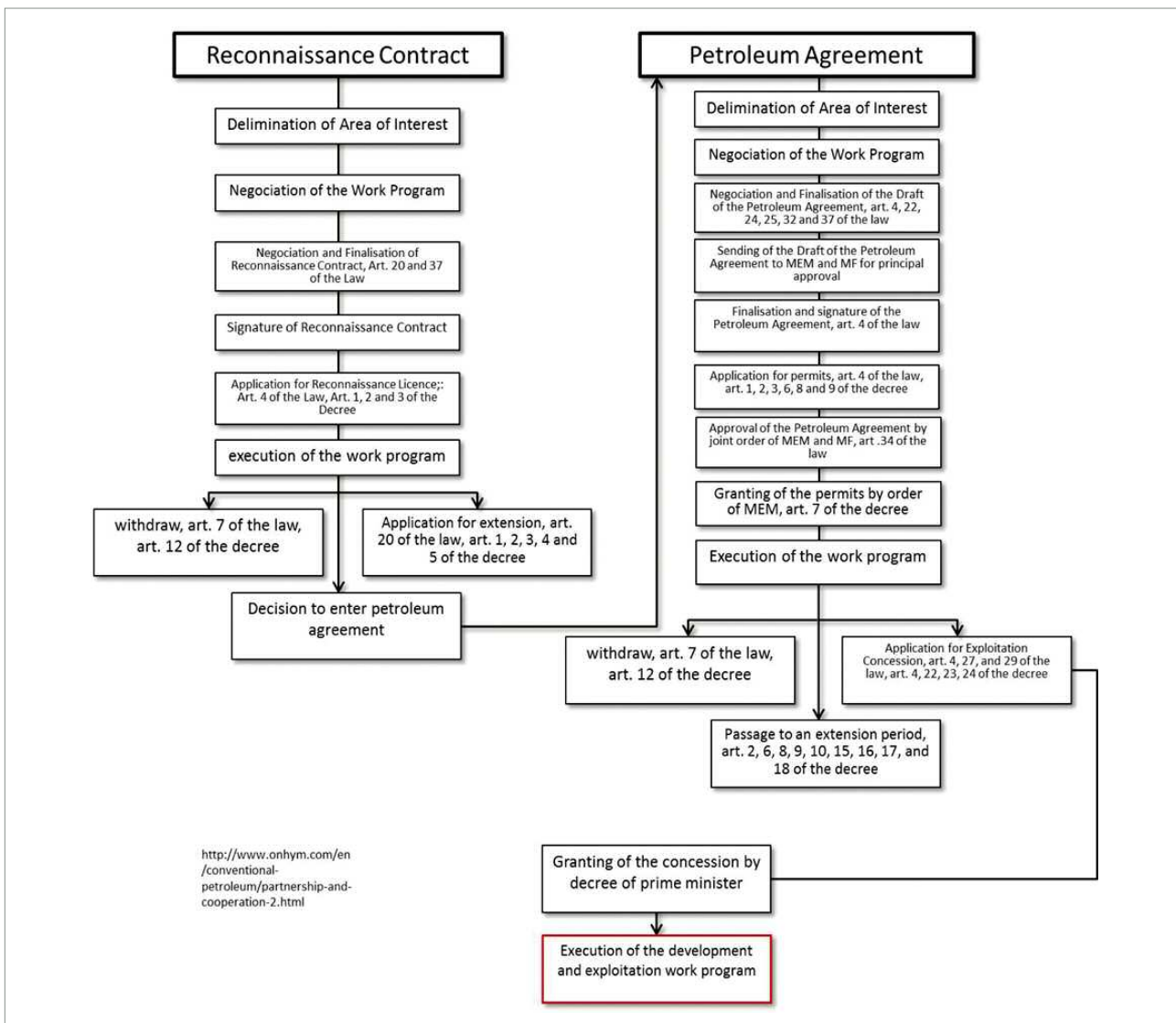
erteilt. Eine anschließende Verlängerung ist für 10 Jahre möglich, sofern die Verlängerung der Konzession wirtschaftlich angemessen erscheint. Wiederrum ist das ONHYM zu 25% an der Abbau- und Produktionskonzession beteiligt: Das Land erwirbt an 25% des geförderten Erdgases und Rohöls Eigentum. Die restlichen 75% dürfen durch das Unternehmen erst dann exportiert werden, wenn der Ölbedarf Marokkos gedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, muss das Unternehmen zum Marktpreis die benötigte Menge an das Land verkaufen. Die entstehenden Kosten werden während der Abbau- und Produktionsphase entsprechend der Beteiligung zwischen dem Land und dem Unternehmen aufgeteilt. Sowohl der Reconnaissance Contract als auch das Petroleum Agreement enthalten Schiedsklauseln; das Schiedsgericht wendet das Recht Marokkos an.

Schiedsort ist Paris, die Verfahrenssprache Französisch. Marokko ist seit 1959 Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens.

Gebühren und Steuern

Für die Konzession ist eine jährliche Gebühr an das Land zu zahlen, welche von der geförderten Menge an Erdgas und -öl abhängt. Unterschieden wird zunächst zwischen Onshore/Offshoreanlagen (weniger als 200m Wassertiefe) und Offshoreanlagen in mehr als 200m Wassertiefe. Bei Onshoreanlagen sowie Offshoreanlagen (<200m) sind die ersten 300.000 Tonnen Rohöl und die ersten 300 Mio. Kubikmeter Erdgas von der Gebühr befreit. Auf jede weitergehende Förderung wird eine Gebühr von 10% (Rohöl) bzw. 5% (Erdgas) des Marktpreises erhoben.

Offshoreanlagen in einer Tiefe >200m sind bis zu einem Kontingent von 500.000 Tonnen Rohöl bzw. 500 Mio. Kubikmeter Erdgas von Gebühren befreit. Danach werden Gebühren i.H.v. 7% des Marktpreises auf Rohöl und 3,5% auf Erdgas erhoben. Im Übrigen ist das Unternehmen komplett von der Körperschaftssteuer befreit. Das gesamte Equipment und Material, welches für die Erforschung und Produktion nötig ist, ist von Zöllen und Mehrwertsteuer befreit. Diese Regelung gilt sowohl für das Unternehmen selbst als auch für dessen Subunternehmer. Des Weiteren entfällt für Inhaber einer Abbau- und Produktionskonzession die Abfuhr von Gewerbesteuer, Gemeindeabgaben und anderen Kommunalabgaben. Die Profite sind auch für ausländische Unternehmen ohne Einschränkung ins Ausland abführbar.



Übersicht Genehmigungsverfahren

Fortsetzung von Seite 7

chen Personen genügt ein dauerhafter inländischer Wohnsitz für mindestens 30 Tage oder die rein physische Anwesenheit für mindestens 183 Tage, um das Kriterium der „Ansässigkeit“ zu erfüllen.

Unternehmen gelten als ansässig, wenn sie nach saudi-arabischem Recht gegründet wurden oder den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Inland entfalten. Davon zu unterscheiden ist die Tätigkeit mittels einer dauerhaften Einrichtung im Königreich, die ungeachtet der Nationalität für alle nicht im Inland Ansässigen steuerpflichtig ist. Einheimische werden darüber hinaus nur insoweit besteuert, als sie Tätigkeiten in der Erdöl- und Erdgasproduktion nachgehen. In den übrigen Bereichen sind Einheimische von der Einkommenssteuer befreit, solange sie im Inland wohnen.

Im Einzelnen sind steuerpflichtig:

- Eine im Inland ansässige Kapitalgesellschaft hinsichtlich der von Ausländern gehaltenen Anteile,
- im Inland ansässige Ausländer, die

dort Geschäften nachgehen,

- nicht im Inland ansässige Personen, die im Inland Geschäften mittels einer dauerhaften Einrichtung nachgehen (hierzu zählen etwa die Zweigniederlassungen, nicht aber Repräsentanzbüros),
- nicht im Inland ansässige Personen, die Einkommen aus einer Quelle im Inland beziehen,
- sämtliche Personen, die Tätigkeiten im Erdöl- und Erdgassektor nachgehen.

Die Wahl der Rechtsform oder die Art der Beteiligung ist nicht selten eng verknüpft mit den steuerrechtlichen Gegebenheiten des Gastlandes. Für Saudi-Arabien gilt dies nicht, denn es gilt ein einheitlicher Steuersatz. Dieser beträgt für alle im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften sowie aus dem Ausland im Inland agierende Personen – auch mittels einer dauerhaften Einrichtung (s. o.) – grundsätzlich 20%. Ausnahmen bilden wiederum der Erdgas- (30%) und der

Erdölsektor (85%). Bei Personengesellschaften werden die Gesellschafter, nicht aber die Gesellschaft selbst, nach den oben genannten Grundsätzen mit dem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 20% besteuert. Schließlich wird bei zahlreichen Geschäften eine Quellensteuer erhoben. Diese besteht im Einzelnen beispielsweise für Miete (5%), internationale Telekommunikationsdienstleistungen (5%) und Verwaltungsgebühren bei Geldanlagen (20%) sowie aufgrund von örtlichen Satzungen (bis zu 15%). Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern werden mit 15% besteuert.

IV. Fazit

Das saudi-arabische Recht hält eine Vielzahl an Möglichkeiten bereit, ein Unternehmen im Königreich zu gründen. Das Betätigungsfeld wird für ausländische Investoren nur durch wenige sensible Wirtschaftsgebiete eingeschränkt. Durch die enge Anbindung an westliche Investitionsschutzstandards wird das gegründete Unternehmen einem vergleichsweise geringen Risiko ausgesetzt. ●



Arabisch verstehen lernen

Deutsche Orient-Stiftung/German Orient-Foundation
-Deutsches Orient-Institut/German Orient-Institute-
gegründet / founded by NUMOV 1960

Redewendungen und Kommunikationsformen im Umgang mit arabischen Geschäftspartnern

Vom 06. bis 07. November 2014

findet wegen des großen Erfolgs ein weiteres Seminar des Nah- und Mittelost-Vereins /NUMOV und der Deutschen Orient-Stiftung / des Deutschen Orient-Instituts in Berlin statt.

Dieses wichtige Seminar ist ein Muss für jeden Geschäftsreisenden in die Arabische Welt.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir Sie schon jetzt, sich für dieses wichtige Seminar vormerken zu lassen. Der Kostenbeitrag inkl. Arabisch-Lernmaterial mit CDs sowie Tagungsgetränken beträgt für Mitglieder des Nah- und Mittelost-Vereins 285,- EURO (Nichtmitglieder 485,- EURO). Nicht eingeschlossen sind die Kosten für das arabische Dinner, Mahlzeiten und Hotelkosten.

Rückantwort: An Fax 030 20641010 oder E-Mail: numov@numov.de oder DOI@deutsches-orient-institut.de

- Ich bin / wir sind an dem Seminar „Arabisch verstehen lernen“ vom 06. – 07. November 2014 interessiert und bitte/n um Zusendung der Anmeldeunterlagen und des Programms.
- Ich bin / wir sind NUMOV-Mitglied.

Oman

Oman Sets Up Sharia Board to Oversee Islamic Finance

The Central Bank of Oman (CBO) has appointed a five-member sharia board to help oversee the sultanate's Islamic banking industry.

The national sharia board will be a supervisory board aimed at regulating Islamic banks and window operations of conventional banks, and will advise the CBO on issues concerning sharia-compliant products. It is also intended to be a reference point for Islamic financial institutions. The board will comprise of five scholars who will rule on whether financial instruments and activities follow religious principles.

Kuwait

Parliament Receives New Proposal For Laws On Foreign Residency

A draft law being presented to the Kuwaiti parliament outlines new conditions on foreign residency in the country.

According to the conditions being put forward, foreign residency should have a limit of ten years, which could only be renewed once, foreigners in unskilled and semi-skilled occupations would be allowed to stay in Kuwait until the age of 50, and that no expatriate community should be allowed to exceed 15 per cent of the Kuwaiti population.

Pakistan

Pakistan's Central Bank to Introduce New Islamic Finance Rules

The State Bank of Pakistan's (SBP) is to phase in new capital adequacy rules for Islamic banking subsidiaries and trade sharia-compliant government debt on the open market.

The initiatives are part of a five-year plan to promote Islamic finance through an array of proposed legislative changes, product incentives and guidelines for market participants. The measures aim to ensure a level playing field for Islamic banks in the majority-Muslim nation. The move would encourage conventional banks to establish subsidiaries rather

than operate Islamic windows, a practice that allows lenders to offer Islamic financial services provided client money is segregated from the rest of the bank.

Saudi Arabia

Saudi National Commercial Bank In Huge Initial Public Offering

Shares in the National Commercial Bank (NCB) went on sale in Saudi Arabia's largest-ever initial public offering (IPO). NCB, the last of 12 Saudi banks to go public, is offering one-quarter of its two billion shares.

The IPO comes ahead of an expected easing next year of foreign investment restrictions on the country's Tadawul ALL-Shares Index (TASI). NCB's sharia advisory council declared the share offer to be acceptable under Islamic law but Saudi Arabia's Grand Mufti, Sheikh Abdul Aziz al-Sheikh, said that the IPO is forbidden under Islam, which bans usury. Only three of Saudi Arabia's 12 banks are fully compliant with Islamic sharia laws.

SEDCO Capital Signs UN PRI

Saudi Arabia-based SEDCO Capital has become the first Gulf-based Islamic asset manager to become a signatory to the United Nations' Principles for Responsible Investment (UN PRI).

The six principles are underpinned by a belief that environmental, social and corporate governance (ESG) issues affect investment performance, and that incor-

porating this code into portfolio management can better align investors with the interests of society. It comes a year after SEDCO Capital launched the first ever sharia-compliant funds managed according to ESG principles, and also makes the asset manager the first UN PRI signatory from Saudi Arabia.

Regional

GCC Investigating Unified Tourist Visa System

The GCC nations are planning a joint tourist visa system by first targeting expatriates as beneficiaries. This will initially be done on an experimental basis, with nationals of some 35 countries later being able to enjoy the privilege. The joint entry visa scheme for the six member states is aimed at boosting tourism.

The GCC tourism promotion committee passed seven recommendations to help boost tourism, one of which is to introduce a unified tourist visa regime for member states. The interior ministries will look into security issues and see how they would allow the issuing of such visas. Rules for issuing joint visa would likely be framed by the GCC tourism committee. However, all recommendations are being forwarded to the GCC Secretariat-General for approval. It is likely the secretariat would make slight amendments before ratifying them. The rules would mean that expatriates with a valid residency permit of a GCC state would be issued a unified visa, enabling them to visit other member states. ●

Impressum

German Middle East Lawyers News

Herausgeber:

GERMELA

Lehmweg 17, D-20251 Hamburg

☎ (+49) 040 - 480 639 61

☎ (+49) 040 - 480 639 94

NUMOV - Nah- und Mittelost-Verein e.V.

German Near and Middle East Association

Jägerstr. 63, D - 10117 Berlin, Germany

☎ (+49) 030 - 206410-0

☎ (+49) 030 - 206410-10

Chefredaktion:

Dr. Thomas Wülfing / Helene Rang

3. Ausgabe, Oktober 2014
dreimonatlich

Redaktion:

Dr. Khalid Alnowaiser

Maher Milad Iskander

Marcel Trost

Dr. Thomas Wülfing

Layout:

Gareth Davies



BUILDING THE FUTURE TOGETHER.

Herrenknecht is a technology and market leader in the area of mechanized tunnelling systems. As the only company worldwide, Herrenknecht delivers cutting-edge tunnel boring machines for all ground conditions and in all diameters – ranging from 0.10 to 19 meters. In addition, Herrenknecht develops solutions for the production of vertical and sloping shafts.

The tailor-made machines create underground supply tunnels for water and sewage, for gas, oil, electricity, internet and telephone lines (Utility Tunnelling) as well as efficient infrastructure for car, metro and railway traffic (Traffic Tunnelling) around the world. Our tunnel boring machines are forging ahead with the world's longest railway tunnel and the largest metro lines. They help to cross under water with supreme accuracy and to lay pipelines throughout continents.

The Herrenknecht Group employs around 5,000 members of staff worldwide. With 77 subsidiaries and associated companies working in related fields in Germany and abroad, a team of innovative specialists has formed under the umbrella of the Group, which is able to provide integrated solutions with project-specific equipment and service packages – close to the project site and the customer.

Herrenknecht AG
D-77963 Schwanau
Phone + 49 7824 302-0
Fax + 49 7824 3403
marketing@herrenknecht.com

www.herrenknecht.com





»» Internationale Finanzierung – die KfW ist weltweit aktiv

Als eine der größten Förderbanken der Welt finanziert und fördert die KfW Bankengruppe nachhaltige Veränderungen im In- und Ausland.

Mit ihren Tochterunternehmen KfW IPEX-Bank und DEG sowie dem Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank steht die KfW Bankengruppe als langfristiger Partner in nahezu allen Ländern der Erde zur Verfügung.

Dazu zählen neben dem europäischen Ausland auch andere Industrie-, sowie Schwellen- und Entwicklungsländer, deren Märkte im Zuge der Globalisierung immer interessanter werden. Die KfW ist mit Außenbüros in mehr als 70 Ländern vertreten. So verfügt sie über jahrzehntelange Erfahrungen vor Ort und spezifisches Fachwissen. Schwerpunkte sind Energie- und Wasserversorgung, Verkehr, Bildung, Gesundheit und der Finanzsektor.

Das Leistungsangebot der KfW Bankengruppe umfasst Finanzierungen für Direktinvestitionen, großvolumige Investitionsprojekte, Exporte oder Importe. Je nach Vorhaben kommen dafür Investitionsfinanzierungen in Form von Darlehen, beteiligungsähnlichen Darlehen oder Beteiligungskapital sowie Export- und Importfinanzierungen in Frage. Darüber hinaus fördert die KfW im Auftrag der Bundesregierung weltweit Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit.

Kontakt

KfW Bankengruppe

Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Tel: 069 7431-0
Fax: 069 7431-2944
info@kfw.de

KfW IPEX-Bank GmbH

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Tel: 069 7431-3300
Fax: 069 7431-2944
info@kfw-ipex-bank.de

DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Kämmergasse 22
50676 Köln
Telefon: 0221 4986-0
Telefax: 0221 4986-1290
info@deginvest.de